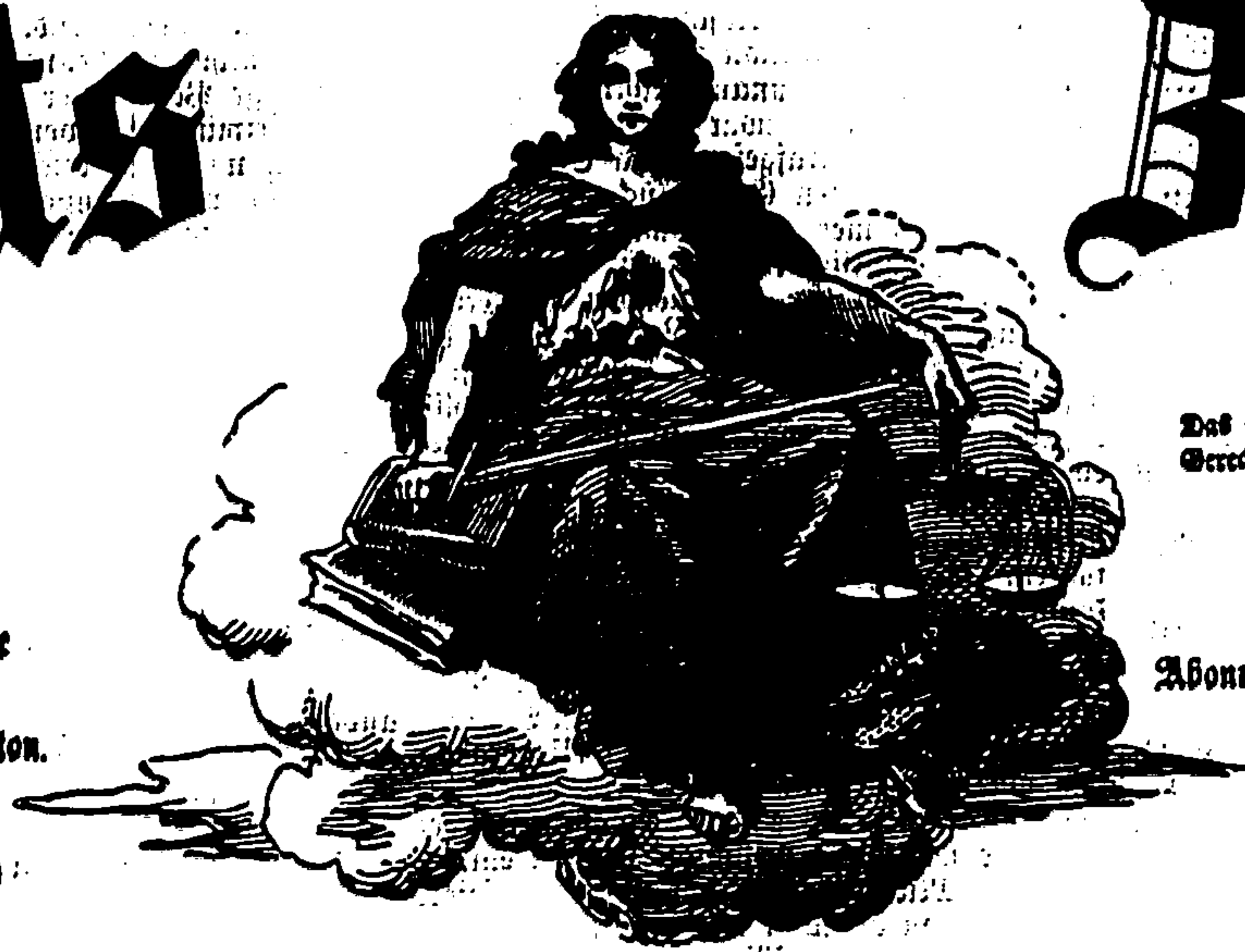


Gerichts

Zeitung.



Das Gesicht unsrer Waffe. Gerechtigkeit unsrer Ziel.

Zeitschrift

Criminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege des In- und Auslandes,

verbunden mit politischer Rundschau und einem Anzeiger.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens) je 1-2 Bogen Folio.

Verantwortlicher Redacteur: Adolph R. Arronge in Berlin.

Donnerstag, den 4. November.

Abonnement: In Preußen, dem übrigen Deutschland und Oesterreich vierteljährlich . . . 22 1/2 Sgr. In Berlin, auch monatlich . . . 7 1/2 Sgr. incl. Porto resp. Bringerlohn.

Inserate:

die viergespaltene Petitzeile 2/3 Sgr.

Verlag und Expedition:

Gustav Behrend, Charlotten-Strasse 27.

Stadtgericht.

Dritte Deputation.

Im Mai d. J. lernte der Kaufmann S. C., Inhaber eines Manufakturwaarengeschäfts in der...-Strasse hier selbst, in einem Vergnügungslocal eine junge Dame kennen aus angeblich sehr anständiger Familie. Herr C., ohne sich nach dem Namen und der Wohnung der jungen Dame zu erkundigen, knüpfte mit derselben ein Liebesverhältnis an, welches in der Weise seinen Fortgang nahm, daß sich das Mädchen Abends, kurz vor Schluß des Geschäftes, in der...-Strasse einfand, dann von ihrem Mitter begrüßt und in dessen hinter dem Laden belegene Wohnstube geführt wurde, woselbst die Liebenden manch' trauliches Schäferstündchen feierten. Und oft erst am frühen Morgen, wenn das Vergnügen dem Geschäft weichen mußte, zog die junge Dame fürbass, Herrn C., mit sehnsüchtiger Liebe im Herzen, hinter dem Ladenstisch zurücklassend. Schon manchen Morgen hatte dieser Liebesbund überdauert; der wonnige Mai und der heiße Juni waren vergangen, ohne daß auch nur ein Wölchlein den ewig blauen Horizont der glücklich Liebenden getrübt hätte. Es war am ersten Juli, als Herr C., nachdem mit der Morgenröthe Grauen seine nächtliche Gattin entflohen, ganz unerwartet ein Deficit von zwanzig Thalern in seiner Kasse entdeckte, die er in dem im Wohnzimmer stehenden Schreibestuhl aufzubewahren pflegte. Ein schrecklicher Verdacht griff in der Seele des jungen Kaufmanns Platz. Sollte sein Liebchen, dem er vertrauensvoll seine Thür geöffnet, eine heimliche Anleihe bei seiner Kasse gemacht haben? Fast mußte es so sein, denn die Kasse stand während des Tages unter steter Beaufsichtigung des Herrn, und am Abend vorher, als er sein Geheiß überzählt, hatte die Rechnung gestimmt. Dazu kam noch, daß aus dem Wahrenlager verschiedene Meister von Stoffen vermisst wurden, die verkauft zu haben sich weder Herr C., noch dessen Commis erinnern konnte. Hatte nun auch das Vertrauen zu seiner Geliebten seitens des jungen Kaufmanns einen erheblichen Stoß erlitten, so nahmen dessen ungemachter die zärtlichen Rendezvous der Liebenden ihren ungestörten Fortgang. Da geschah es in der Nacht vom 26. zum 27. Juli, daß Herr C. plötzlich aus süßem Schlummer erwachte und vor Schreck schier aufgeschrien hätte, denn in seinem Laden sah er durch die geöffnete Thür hinter dem Ladenstisch ein Gespenst. In weißem Nachthabit, wie Geistesbesessener sich gewöhnlich zu präsentiren pflegen, stand es da und streckte jubelnd, tappend seine Hände nach den ausgehängten Kleiderstücken aus. Wahrscheinlich trug das Gespenst in seinem leichten Negligé und dachte, praktischer als andere nächtliche Geister, daran, sich für seine zukünftigen Besuche auf der Erde mit einer mehr gesellschaftsmäßigen Toilette zu versehen. Inzwischen machte Herr C. in dem Nebenzimmer eine Bewegung — huh! huh! verschwand das Gespenst aus dem Laden und nahm mit leisen, kaum hörbaren Tritten dem Bette des vermeintlich Schlafenden. Und siehe da, Herr C. fürchtete sich nicht, der erste Schreck war überwunden, und er ließ sich den Besuch des Gespenstes ohne Zeichen von Angst gefallen. Aber die Vision dieser Nacht hatte ihre üblen Folgen für die Dame seines Herzens; der Verdacht, den Herr C. bisher hatte in sich niederzukämpfen wollen, gewann immer festere Gestalt, bis sich ihm nach einigen Tagen seine Dulcinea in einem neuen Kleide präsentirte, welches unzweifelhaft aus einem Stoff fabricirt war, den der Kaufmann schon seit längerer Zeit aus seinem Laden vermisst hatte. Nun wurde es in ihm zur Gewissheit — schrecklich aber wahr! — seine Geliebte machte nächtl. her Weile lange Finger. Jetzt endlich erkundigte sich der enttäuschte Liebhaber auch nach Namen und Stand seiner Geliebten. Und was erfuhr er! Ihr Name war: Auguste Marie Mathilde Hermann; ihr Stand: mehrfach bestrafte Diebin. Das nächtliche weiße Gespenst hatte seine Rolle in der...-Strasse ausgespielt. Die schöne Arie: „D. komm, du holde Dame!“ sang Herr C. nicht mehr, statt seiner aber ein Schussmann, der Fräulein Hermann Arm und Geleite zum Wollensmarkt anbot. Hin war nun der süße Traum der Liebe, das Letzte der Schäferstündchen, deren das trauliche Hinterstübchen so viele gesehen, hatte geschlagen; und er, der seine Donna so oft liebewarm an sein Herz gedrückt, mußte nun vor den Schranken des Gerichts wider sie auftreten als Zeuge und mußte es geschehen lassen, daß der Schleier seines zärtlichen Geheimnisses von ungalanter Hand gelüftet wurde.

Die des wiederholten Diebstahls im Rückfall Angeklagte giebt zu, daß sie Herrn C. am 3. Mai d. J. kennen gelernt, und erzählt mit viel Ausdruck in Ton und Gebärde: „D. dieser Tag wird mich unvergesslich bleiben! Ich lernte ihn, der mir hierhergebracht, kennen und lieben! Es ist wahr, ich habe ihn häufig Abends getroffen, bin mit ihm nach seiner Wohnung gegangen und dort geblieben.“ Aber gegen die Beschuldigung, etwas gestohlen zu haben, verwahrt sich die Angeklagte hoch und theuer. In der Nacht vom 26. zum 27. Juli, erzählt sie weiter, wäre sie allerdings etwas decollirt im Laden gewesen, jedoch nicht in der Absicht, zu stehlen, sondern weil jene Nacht eine sehr stürmische gewesen — (Wir haben keinen Kalender zur Hand, um nachzuschlagen, ob der Sturm wirklich gemeint ist.) — und um ihre Aufregung niederzukämpfen. Befragt, warum sie dem C. nicht gleich ihren Namen genannt, antwortete die Angeklagte, sie habe das aus „Zartgefühl“ unterlassen. Später habe sie oft den Entschluß gefaßt, sich ihm zu entdecken, hätte aber immer Scheu davor getragen, weil es in ihrer Absicht gelegen habe, sich von C. loszusagen. Daß ihr das nicht gelungen, sei nicht ihre, sondern lediglich seine Schuld. „Er hat mein weiches Herz zu rühren gewohnt“, sagt die Angeklagte; „er hat mich schließlich gebeten, nicht von ihm zu lassen, sogar die Ehe hat er mir versprochen.“ Endlich fährt sie fort, sei er ihrer überdrüssig geworden, und weil sie zu viel aus seinem Leben wisse und — (aus noch einem anderen Grunde, den sich unsere Leser freundlichst denken mögen) — wolle er sie nun bei Seite schaffen. „Nur deshalb“, ruft die Angeklagte mit Empfindung aus, „nur deshalb hat er gegen mich denuncirt, darum mußte ich als ein unschuldiges Opferlamme den Weg zur Stadtvogtei antreten!“ Nun aber sind bei einer in der Wohnung der Angeklagten vorgenommenen Hausdurchsuchung verschiedene Pfandgegenstände über Kleiderstoffe und Manufakturwaaren vorgefunden worden.

Präs.: „Wie sind Sie in den Besitz dieser Sachen gekommen?“

Angekl.: „Das habe ich Alles gekauft, in verschiedenen Geschäften, auf Märkten und in Reserverhandlungen.“

Präs.: „Und warum haben Sie die Sachen verpfändet?“

Angekl.: „Ich mußte Alles verpfänden, was ich hatte, denn er gab mir nichts zum Unterhalt, und durch seinen Umgang hatte ich die Lust zum Arbeiten verloren.“

Nun wurde durch die Beweisaufnahme zwar festgestellt, daß dergleichen Waaren, wie sie dem C. entwendet, noch in vielen anderen hiesigen Geschäften geführt werden, allein Hr. C. und dessen Commis erkannte einen Theil der Sachen, und zwar an gewissen Merkmalen, mit solcher Bestimmtheit als sein Eigenthum wieder, daß der Gerichtshof außer Zweifel sein mußte, daß diese Waaren aus dem Laden des C. von der Angeklagten gestohlen waren. Außerdem bestimmet der besagte Commis, daß er öfters am Morgen, wenn er in das Geschäft kam, Tropfen von Stearinlicht in den Laden gesehen hätte, auch daß zuweilen Stücke Zeug verlegt waren und sich auf einem andern Platz befunden haben, als wo sie ordnungsmäßig aufbewahrt wurden.

Herr C. erklärte, daß die Angeklagte sehr leicht Gelegenheit zu den Diebstählen habe finden können, denn die Thüre zwischen Laden und Wohnstube sei immer offen gewesen, und er habe einen so festen Schlaf, daß sie, ohne daß er es bemerkt, sich hätte von ihrem Lager erheben können. Freilich hätte er niemals gesehen, daß sie Morgens, wenn sie sich entfernte, etwas mitgenommen, allein die Dame habe sich stets unbeachtet von ihm angeliebt und hätte sehr wohl unter ihrer Kleidung die Stoffe verbergen können.

Die Angeklagte erging sich nunmehr in Schmähungen und Beschimpfungen gegen ihren ehemaligen Geliebten, so beleidigender Natur, daß wir ihre Worte nicht wiederholen können. Trotz ihrer Unschuldversicherungen wurde die Angeklagte des Diebstahls im wiederholten Rückfall für schuldig befunden und, mit Rücksicht auf ihre Vorbestrafungen und die Gemeingefährlichkeit ihres Treibens, zu 2 Jahren Zuchthaus und Polizeiaufsicht auf gleiche Zeitdauer verurtheilt.

Die Angeklagte, ein noch junges und hübsches Mädchen, wird trotz dieser Vorzüge, da sie schwerlich die einmal betretene Laufbahn einer Diebin verlassen dürfte, dem Loos einer alte Jungfer zu werden, nicht entgehen, d. h. sie wird sitzen bleiben und im Zuchthaus grau werden.

Fünfte Deputation.

Eine vielleicht sehr einfache, aber doch nicht in allen Fällen praktische Buchführung ist die von den meisten hiesigen Brauereibesitzern resp. deren Kunden geliebte Buchführung durch sogenannte „Kerzhölzer“. Die Kunden der Brauereien quittiren dem Bierfahrer nämlich den Empfang einer jeden Sendung Bier durch einen Einschnitt auf ein Kerzholz, nach diesen Einschnitten wird von Zeit zu Zeit die Rechnung ausgeglichen, und bietet das Kerzholz auch zugleich die einzige Controle gegenüber dem Bierfahrer. Wie wenig ausreichend nun aber diese Controle ist, mag folgender Fall beweisen. Der Bierfahrer Gott-Loh Schmeeske stand seit etwa neun Jahren in Diensten des Weißbierbrauereibesitzers Richter. Nach Verlauf dieser langen Zeit mußte Herr Richter kürzlich die Entdeckung machen, daß Schmeeske sich schon seit längerer Zeit fortgesetzter Veruntreuungen schuldig gemacht hatte, und zwar im Gesamtbetrage von 2477 Thalern. Schmeeske nämlich hatte von den Kunden des Richters Bezahlung angenommen und steht nun unter Anklage, die genannte Summe unterschlagen zu haben. Allein der schon oben gerügten mangelhaften Controle wegen konnten dem Angeklagten die Unterschlagungen in bezeichneter Höhe nicht nachgewiesen werden, nur einer Veruntreuung von 900 Thalern wurde er für überführbar erachtet, und zwar lediglich deshalb, weil seit dem Jahre 1866 in der Brauerei des Herrn Richter eine mehr kaufmännische Buchführung eingeführt worden war. Der Angeklagte wurde zu 8 Monaten Gefängnis und zum Verlust der Ehrenrechte auf 1 Jahr verurtheilt. — Möge dieser Fall den Berliner Brauereibesitzern zur Warnung dienen und sie veranlassen, statt der bisherigen üblichen „Kerzhölzer“ eine mehr kaufmännische und geregelte Buchführung, insbesondere zur Controle ihrer Bierfahrer, einzuführen.

Erste Deputation. (Schwurgericht.)

Der Postexpedient Carl Gustav Helle wurde gestern unter Annahme mildernder Umstände der Urkundenfälschung resp. Unterschlagung für schuldig befunden und zu zwei Jahren Gefängnis, dreihundert Thalern Geldbuße, einem noch sechs Monaten Gefängnis und zum Verlust der Ehrenrechte auf drei Jahre verurtheilt. Der Angeklagte hatte den ambulanten Postdienst auf der Eisenbahn zwischen Berlin und Breslau zu versehen, öfnete bei dieser Gelegenheit sechs verschiedene Briefe, in denen er Wertheilagen vermuten konnte, und löste die in den Briefen gefundenen Wechsel, in zum Theil hohen Beträgen, für sich ein, indem er die Unterschriften der betreffenden Firmen, auf welche die Wechsel ausgestellt waren, fälschte. Der Theilnahme an diesem Vergehen war zugleich mit dem Angeklagten dessen Ehefrau beschuldigt, dieselbe wurde aber durch das Verdict der Geschwornen für nichtschuldig erkannt.

Kammergericht.

Am 10. October v. J. hatte sich in der Stadt Pasewalk das Gerücht verbreitet, daß der Rittergutsbesitzer v. Stülpnagel auf Kollwitz den armen Leuten die Erlaubniß erteilt habe, Kartoffeln, die Tags vorher auf einem ihm zugehörigen Terrain ausgepflügt waren, zu sammeln. In Folge dieses Gerüchtes erschienen am 11. October 150 bis 200 Pasewalker mit Hacken und Säden versehen, um nach Kräften an dem Beneficium theilzunehmen. Alle arbeiteten emsig wie die Bienen, als Hr. v. Stülpnagel in Begleitung seines Gärtners Gutschmidt erschien, um die Arbeit der fleißigen Leute zu inspiciren. Die Leute beriefen sich auf die ihrer Meinung nach von Herrn v. Stülpnagel erteilte Erlaubniß, von der dieser nichts wußte.

v. Stülpnagel und Gutschmidt schritten zur Pfändung, wobei der Letztere einer Frau die Hacke nahm und sie mit dem Stiel derselben in den Rücken schlug. v. Stülpnagel seinerseits forderte einen Arbeiter, Stegemann, zur Herausgabe der Hacke auf und rief: „Wer sich zur Wehre setzt, den werde ich erschießen!“ Mehrere Personen waren im Begriff, die Flucht zu ergreifen, als Stegemann ausrief: „Nicht doch, alle hierher!“ und etwa 50 Mann um sich versammelte. v. Stülpnagel und Gutschmidt wurden von der Menge umzingelt, und einer aus derselben, der Arbeiter Frömming ging unter dem „Hurrah“ der übrigen und dem Auf: „Schlagt den graufürstigen Kollwitz' Spießhaken auf den Kopf, schlägt ihn todt!“ auf v. Stülpnagel los, der nun von verschiedenen Seiten angegriffen und derart gemißhandelt wurde, daß er erschöpft zu Boden

Gente ihre Stellung